

2087 004

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

Zur Veröffentlichung

BGB § 832; StVO §§ 1, 37

Das Verhalten eines vierjährigen Kindes im Straßenverkehr kann schon allein wegen seiner Unberechenbarkeit verkehrswidrig sein.

BGH, Urt. v. 10. Oktober 1967 - VI ZR 50/66 - OLG Düsseldorf
IG Wuppertal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 50/66

URTEIL

Verkündet am
10. Oktober 1967
Kriegl,
Justizhaupteckr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Landwirts August R [REDACTED], W [REDACTED],
H [REDACTED],
2. der Hausfrau Gerda R [REDACTED], geborene P [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Carl Wilhelm Sch [REDACTED], T [REDACTED],
W [REDACTED]-M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Dezember 1963 fuhr der Student Klaus-Peter Sch[REDACTED] mit einem Opel-Personenwagen der Klägerin auf der D[REDACTED] Straße in W[REDACTED] in Richtung D[REDACTED]. Die Straßenränder waren mit Schnee bedeckt. An der Endhaltestelle der Straßenbahn nach D[REDACTED], die außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt und an der zwei zusammen 4,50 m breite Schienenpaare in der Fahrtrichtung Sch[REDACTED] fast die ganze rechte Seite der 10,30 m breiten Straße in Anspruch nehmen, stand auf dem der Straßenmitte zugewandten Schienenpaar ein Straßenbahnzug. In Höhe des Straßenbahnzuges bremste Sch[REDACTED], der links vorbeifuhr, den Personenwagen scharf ab und zog ihn nach links, weil



er den damals vier Jahre alten Sohn der Beklagten mit einem Puppenwagen hinter der Straßenbahn die Fahrbahn von rechts nach links überqueren sah. Der Wagen geriet auf den Schnee, dort ins Schleudern, fuhr über den Bürgersteig und prallte dann gegen die Begrenzungsmauer einer Tankstelle. Er wurde schwer beschädigt.

Die Klägerin hat die Beklagten wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über ihren Sohn auf Ersatz des Unfallschadens in Höhe von insgesamt 4 241,60 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, angesichts des verkehrswidrigen Verhaltens des Kindes habe sich Sch[REDACTED] verkehrsgemäß verhalten, als er zum Schutze des Kindes den Wagen scharf abgebremst und nach links gezogen habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet, ihr Kind habe sich verkehrsgerecht verhalten, weil es bei Erreichen des von den Straßenbahngleisen frei gelassenen Fahrbahnraumes stehen geblieben sei. Selbst wenn der Kraftfahrer Sch[REDACTED] ohne zu bremsen geradeaus weitergefahren wäre, so wäre niemand zu Schaden gekommen. Der Unfall beruhe allein auf der verkehrswidrigen Fahrweise Schäfers, der unaufmerksam und für die Verkehrsverhältnisse zu schnell gefahren sei. Seine Schreckreaktion sei allein auf seine Unaufmerksamkeit und überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen. Das Kind hätten sie mit der gehörigen Sorgfalt beaufsichtigt.

Das Landgericht hat den Klageanspruch zu 1/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung der Klägerin, die nur noch Erstattung der Hälfte ihres Schadens erstrebte, hat es den Klageanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der - zugelassenen - Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf volle Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagten haften, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei darlegt, nach § 832 S. 1 BGB, weil ihr Kind durch sein verkehrswidriges Verhalten die zum Unfall führende Ausweichbewegung des Kraftfahrers Sch[REDACTED] veranlaßt und damit den Unfall widerrechtlich verursacht habe. Nach den Feststellungen nahm Schäfer das Kind wahr, als es unmittelbar hinter dem Straßenbahnzug, der es zunächst verdeckt hatte, hervorkam und schnellen Schrittes die Fahrbahn zu überqueren trachtete. Dieses Verhalten des erst vierjährigen Kindes, so erwägt das Berufungsgericht zutreffend, gab dem Kraftfahrer begründeten Anlaß zu der Besorgnis, es werde in einer sich selbst und andere gefährdenden Weise die Fahrbahn weiter überqueren; er mußte daher ein unbesonnenes Verhalten des Kindes in Rechnung stellen und seine Fahrweise entsprechend einrichten. Mit Recht erblickt das Berufungsgericht ein verkehrswidriges Verhalten des Kindes darin, daß es den Kraftfahrer zu einer gefahrbringenden Ausweichbewegung veranlaßt hat, die sodann zum Unfall führte.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe außer Betracht gelassen, daß das Kind die Fahrbahn überhaupt nicht betreten habe; es habe auch den Vortrag der Beklagten nicht beachtet, daß das Kind in Höhe des zweiten Schienenpaares angehalten habe, um den Verkehr beobachten zu können, und daß niemand geschädigt worden wäre, wenn Sch[REDACTED] ohne zu bremsen geradeaus weitergefahren wäre. Die Revision stellt eine Zeit-Wegberechnung an, nach der bei Geradeausfahrt des Kraftfahrers mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h das Kind äußerstenfalls 1 m über den

Schienenbereich hinaus in die Fahrbahn hineingelangt wäre, falls es nicht in Höhe des zweiten Schienenpaares angehalten hätte.

Hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Unbestritten befand sich das Kind, als Sch [REDACTED] es erblickte, im Bereich der Straßenbahngleise, die nicht auf einem besonderen Gleiskörper verlegt waren; es bewegte sich also bereits auf der Fahrbahn. Selbst wenn man den 4,50 m breiten Gleiskörper nicht zur Fahrbahn rechnen wollte, so strebte das Kind doch, als Schäfer es wahrnahm, schnellen Schrittes dem Fahrbahnbereich außerhalb der Geleise zu. Im Hinblick auf die Unberechenbarkeit des Verhaltens von Kleinkindern durfte der Kraftfahrer nicht darauf vertrauen, das Kind werde vor Verlassen des Gleisbereiches stehen bleiben und ihn vorbeifahren lassen; er mußte vielmehr, wie bereits dargelegt, ein weiteres zügiges Überschreiten der Fahrbahn über den Gleisbereich hinaus in Rechnung stellen und seine Fahrweise entsprechend einrichten. Es ist daher für die Beurteilung des Verhaltens sowohl des Kindes als auch des Kraftfahrers unerheblich, ob das Kind in Höhe des zweiten Schienenpaares stehen geblieben ist. Zu diesem Zeitpunkt war der durch das Verhalten des Kindes bedingte Entschluß des Kraftfahrers, den Wagen herumzureißen und zu bremsen, bereits gefaßt und in der Ausführung begriffen. Zutreffend weist das Berufungsgericht die Auffassung der Beklagten als fehlsam zurück, ihr Kind, das wegen des herannahenden Kraftwagens rechtzeitig stehen geblieben sei, habe sich lediglich wie ein Erwachsener verhalten; es könne aber nicht das gleiche Verhalten, das bei einem Erwachsenen verkehrsgerecht sei, bei einem Kinde verkehrswidrig sein. Das äußerlich gleiche Verhalten eines Erwachsenen und eines Kleinkindes kann in verkehrsrechtlicher Sicht verschieden beurteilt werden,

weil bei einem Erwachsenen auf ein verkehrsgerechtes Verhalten vertraut werden darf, solange nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei einem Kleinkind dagegen grundsätzlich ein unbesonnenes Verhalten in Rechnung zu stellen ist.

Auf das mit der Zeit-Wegberechnung belegte Vorbringen der Revision, auch bei ungebremstem Geradeausfahren des Kraftwagens und Weitergehen des Kindes würde niemand geschädigt worden sein, kommt es ebenfalls nicht an. Selbst wenn man die Berechnung als zutreffend zugrunde legt, konnte der Kraftfahrer doch in der ihm für die Beurteilung der Gefahrenlage verbleibenden überaus kurzen Zeitspanne nicht vorausberechnen, ob das Kind in seine Fahrbahn geraten werde, oder ob noch ein gefahrloses Vorbeifahren möglich sei. Zudem wäre das Kind, wenn es entsprechend der Berechnung der Revision 1 m über das zweite Schienepaar hinausgekommen wäre, bei ungebremstem Geradeausfahren des Kraftfahrers in höchst gefährliche Nähe des Fahrzeuges geraten.

Unter diesen Umständen kommt es entgegen der Meinung der Revision auch nicht darauf an, ob das scharfe Herumreißen und gleichzeitige Abbremsen des Kraftwagens zur Abwendung der Gefahr erforderlich waren. Durch das geschilderte Verhalten des Kindes war der Kraftfahrer in eine plötzliche Gefahrenlage geraten, die ihn zu einer sofortigen Reaktion zwang. Für eine Unaufmerksamkeit des Fahrers, derzufolge er das Kind zu spät bemerkt hätte, oder eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit liegen nach der einwandfreien Würdigung des Berufungsgerichts keine Anhaltspunkte vor. Die Beklagten können sich daher nicht darauf berufen, daß der Kraftfahrer nicht das geeignetste Mittel zur Abwendung der Gefahr angewandt habe. Es kann nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß das Kind der

Beklagten unter Verstoß gegen §§ 1, 37 StVO den Fahrer Sch[REDACTED] gefährdet und behindert und dadurch eine adäquate Unfallverursachung gesetzt hat. An der Ursächlichkeit würde selbst dann nichts geändert, wenn das Herumreißen und Abbremsen des Wagens dem Fahrer als Verschulden anzurechnen wäre; denn ein solches Verhalten liegt unter den dargelegten Umständen nicht außerhalb jeder Vorhersehbarkeit.

II. Rechtsirrtumsfrei hält das Berufungsgericht das Vorbringen der Beklagten nicht für geeignet, sie nach § 832 S. 2 BGB zu entlasten. Wie es zutreffend darlegt, waren die Beklagten im Hinblick auf das Alter des Kindes und die mit der Überquerung der D[REDACTED] Straße verbundenen besonderen Gefahren verpflichtet, dem Kinde das Überschreiten dieser Straße ohne Begleitung Erwachsener allgemein zu verbieten und die Beachtung dieses Verbots zu überwachen. Die D[REDACTED] Straße ist eine breite Ausfallstraße mit schnellem Kraftfahrverkehr. Eine besondere Gefahrenquelle bildete zusätzlich die Endhaltestelle der Straßenbahn, die sich in unmittelbarer Nähe der elterlichen Wohnung des Kindes befand. Entgegen der Meinung der Revision durften sich die Beklagten nicht darauf verlassen, daß ihr vierjähriges Kind diesen Gefahren gewachsen sei. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich, daß sie das hiernach erforderliche allgemeine Verbot nicht erlassen haben. Die von ihnen behaupteten Belehrungen und Ermahnungen des Kindes zur Vorsicht beim Überschreiten der Straße waren keine ausreichenden Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht.

III. Das Berufungsgericht hält zutreffend eine Schadensabwägung in entsprechender Anwendung der §§ 254 BGB; 7, 17 StVG für geboten, weil sich die Klägerin nicht nach § 7 Abs. 2 StVG habe entlasten können; es sei nicht erwiesen, daß der Fahrer ihres Kraftwagens den Unfall bei gesteigerter Aufmerksamkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG nicht habe vermeiden können; es lasse sich insbesondere nicht aufklären, ob der Fahrer die Gefahr nicht früher habe erkennen können, und ob Bremsen und gleichzeitiges Linkssteuern das geeignete Mittel zur Abwendung der Gefahr gewesen seien. Ein Verschulden des Kraftfahrers hält das Berufungsgericht ebenfalls nicht für erwiesen. Es wägt daher das Maß der beiderseitigen Unfallverursachung ab und gelangt - entsprechend dem Antrag der Klägerin - zu einer hälftigen Schadensteilung.

Die Würdigung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts einen Widerspruch zu seinen Ausführungen über die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung enthalten. Dort hält es den Kraftfahrer für verpflichtet, zur Vermeidung eines Unfalls scharf zu bremsen und nach links zu steuern, während es bei der Schadensabwägung für nicht aufklärbar hält, ob Bremsen und Linkssteuern das geeignete Mittel zur Abwendung der Gefahr darstellten. Diese Frage ist jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Wie bereits dargelegt, ist es sowohl für die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung als auch ein Verschulden des Kraftfahrers ohne entscheidende Bedeutung, ob das Herumreißen des Wagens bei gleichzeitigem Abbremsen ein geeignetes Mittel zur Abwendung der Gefahr darstellte oder nicht.

Zu Unrecht beanstandet die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt; es habe Ungeklärtes zu Lasten der Klägerin berücksichtigen müssen. Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht ungeklärte Umstände bei der Prüfung der Unabwendbarkeit des Unfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG zu Lasten der Klägerin, bei der Frage des mitwirkenden Verschuldens des Fahrers Schäfer dagegen zu Lasten der Beklagten gehen lassen.

Die Revision ist danach unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner